

- Einführung
- 1 Rechtlicher Rahmen der Testamentserrichtung
- 2 Gesetzlich typisierte Arten testamentarischer Verfügungen

Beitrag: Das Testament

Fachlich geprüft/geändert am: 10.08.2018 Änderungen im Überblick

Autor/Zitation

Das Ernst Andreas Kolb
Advokolb

Deutsches Anwalt Office Premium, Kolb, HI2306795, Stand: 10.08.2018
Will der Erblasser die gesetzlichen Erbfolge abändern, so kann er dies in erster Linie durch ein Testament erreichen. Nachfolgend werden wesentliche Voraussetzungen der Testamentserrichtung und der typischen testamentarischen Verfügungen skizziert.

1 Rechtlicher Rahmen der Testamentserrichtung

Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist das Recht des Einzelnen, über sein Eigentum auch nach dem Tode weitestgehend nach den eigenen Wünschen willkürlich zu verfügen, in Deutschland verfassungsrechtlich gewährleistet (sog. "Testierfreiheit"). Einschränkungen der Testierfreiheit können sich ergeben durch verfassungsgemäße inländische Gesetze^[1], bei Vermögen im Ausland bzw. ausländischen Erblässern zudem durch möglicherweise anwendbares ausländisches Recht und nicht zuletzt durch frühere letztwillige Verfügungen des Erblassers selbst. Soweit sich der Erblasser durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament selbst endgültig gebunden hat, sind abweichende letztwillige Verfügungen unwirksam. Besteht aber eine solche Bindung nicht^[2], so kann der Erblasser ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung jederzeit widerrufen (§ 2253 BGB), und zwar durch Testament (§ 2254 BGB). Ein früheres Testament wird dann insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht (§ 2258 Abs. 1 BGB). Wenn das spätere Testament oder der Widerruf einer einzelnen letztwilligen Verfügung widerrufen werden, so lebt im Zweifel das frühere Testament bzw. die frühere Verfügung wieder auf (§§ 2257,

Suche im Dokument testAMENT